



4. SATZUNG

zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

§ 1 Änderung

(Entschädigungssatzung § 8 Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung)

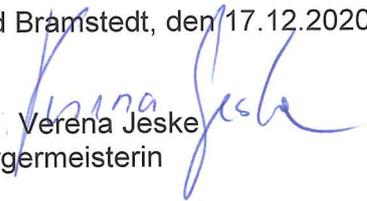
- 1) Der*die Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich.
- 2) Der*die stellvertretende Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

Der § 1 Abs. 1 der 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt – Kreis Segeberg – tritt zum 01.01.2021 in Kraft. § 1 Abs. 2 der 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Zudem ist die vorgenommene Änderung der Entschädigungssatzung befristet bis zum Zeitpunkt der Neuwahlen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 17.12.2020


Verena Jeske
Bürgermeisterin